

## Informationen rund um den „Corona-Bonus“ für Arbeitnehmer

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Beginn der Corona-Pandemie werden Sie von den Medien und Berufsverbänden über die Möglichkeiten informiert, Ihren Mitarbeitern einen steuerfreien Zuschuss aufgrund der Corona-Pandemie zukommen zu lassen (Corona-Bonus).

Diese Möglichkeit besteht z.Zt. noch bis zum 31.12.2020 (Der Bundesrat fordert eine Verlängerung bis zum 31.01.2021).

Mit diesem Schreiben wollen wir Sie über die steuerlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten für die Gewährung dieses Zuschusses informieren, Grundlage dafür sind die gesetzlichen Bestimmungen und der aktualisierte Erlass des BMF vom 26.10.2020:

- Es muss ein Zusammenhang mit der Corona-Krise bestehen. D.h. der Zuschuss ist eine Beihilfe und Unterstützung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise. Die zusätzliche Belastung wird nicht definiert, damit ist nicht ausschließlich eine finanzielle Belastung aufgrund der Kurzarbeit gemeint, sondern z.B. Mehrarbeit etc.

Unsere Empfehlung: Vereinbaren Sie dies mit Ihren Mitarbeitern schriftlich, sinngemäß:

*Aufgrund der besonderen Belastung durch die Corona-Pandemie erhält.....eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von .....,.. EUR gemäß den Vorschriften des § 3 Nr. 11a EStG. Die Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet. Die Auszahlung erfolgt mit dem Lohn für ..... 2020.*

- Der steuerfreie Zuschuss wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt

D.h. die Steuerfreiheit ist insbesondere bei Gehaltsverzicht und Gehaltsumwandlung (z.B. anstatt Weihnachtsgeld sehr problematisch) ausgeschlossen.

- Der maximal zu gewährende steuerliche Freibetrag beträgt 1.500,00 EUR. Dieser Betrag kann pro Dienstverhältnis ausgeschöpft werden, dies gilt allerdings nicht bei mehreren Dienstverhältnissen im Kalenderjahr zu ein und demselben Arbeitgeber.
- Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Der Zuschuss ist nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung des Kalenderjahres 2020 auszuweisen und ist auch nicht in der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers anzugeben. Aus der Steuerfreiheit folgt die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.
- Der Zuschuss kann auch an Teilzeitkräfte und geringfügig Beschäftigte gezahlt werden.

Die Sonderzahlung beeinflusst den 450,00 EUR-Minijob nicht.

- Bezug von Kurzarbeitergeld und Zuschuss im selben Lohnzahlungszeitraum schließen sich nicht aus.

- Der „Bonus“ kann auch als Sachbezug gewährt werden.

Wir hoffen Ihnen mit diesem kurzen Abriss zu den Voraussetzungen des Corona-Zuschusses eine Entscheidungshilfe gegeben zu haben, ob Sie ggf. von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Bei weitergehenden Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter in der Lohnabteilung, die Ihnen dafür gerne zur Verfügung stehen.

**Ihre Ansprechpartnerin:**

**Lena Matthiesen**

Steuerfachangestellte

Fachassistentin Lohn & Gehalt

[l.matthiesen@acontax.com](mailto:l.matthiesen@acontax.com)